

# In Krisen handlungsfähig bleiben

Für ein Unternehmen sollte die Nachfolgeplanung nicht erst mit Blick auf die Pensionierung ein Thema sein. Auch eine Scheidung, der Eintritt einer Urteilsunfähigkeit oder ein unerwarteter Todesfall sind Ereignisse, welche den Fortbestand der Firma gefährden, wenn man keine Vorkehrungen trifft.

Nicole von Reding-Voigt

Es kann jedem passieren – ein Unfall, eine plötzliche Erkrankung. Und von einem Moment auf den anderen ist man urteilsunfähig. Für ein Unternehmen kann dieser Krisenfall gravierende Folgen haben: auf die Führung und damit auf den Geschäftsgang. Die Lösung bietet ein Vorsorgeauftrag. Damit kann die Unternehmerin oder der Unternehmer geeignete Personen bestimmen und massgeschneiderte Weisungen für die Weiterführung des Unternehmens erteilen: beispielsweise Regelungen für die operative Stellvertretung, ausreichende Zeichnungsberechtigungen, Unterschriftenregelungen für Bankkonten. Der Vorsorgeauftrag sollte in diesen Punkten möglichst konkret formuliert sein, dazu entweder eigenhändig verfasst oder notariell beglaubigt werden.

## Tod des Unternehmers

Wenn eine Unternehmerin oder ein Unternehmer plötzlich verstirbt und keine letztwillige Verfügung (Testament) getroffen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das Unternehmen ist Bestandteil der Erbmasse und gehört nun der Erbengemeinschaft. Diese kann nur einstimmig handeln. Für die Handlungsfähigkeit des Unternehmens liegt hier ein grosser Stolperstein. Unstimmigkeiten unter den Erben und die damit verbundenen Verzögerungen sind Gift für das Geschäft. Ein Testament hat den Vorteil, dass der Unternehmer einseitige letztwillige Verfügungen treffen kann, die sein Unternehmen schützen können. Auch kann er oder sie im Testament einen Willensvollstrecker benennen, der die nötigen Entscheidungen im Sinne des Unternehmens treffen kann. Wichtig ist, dass das Testament korrekt verfasst ist und rechtlich klare, eindeutige Regelungen formuliert sind.

Eine Alternative zum Testament bildet ein Erbvertrag. Er ist



Bild stock.adobe.com/Maksym Povolnyuk

Das Leben läuft nicht immer nach Plan. Gut, wenn klar ist, wer sich in einer Krise um das Unternehmen kümmert.

dann sinnvoll, wenn sich Personen untereinander unwiderruflich begünstigen wollen. Der Erbvertrag wird zwischen dem Erblasser und einzelnen oder mehreren Erben abgeschlossen. Er muss öffentlich beurkundet werden.

Zu bedenken ist allerdings, dass ein Erbvertrag im Unterschied zu einem Testament viel schwieriger zu ändern oder aufzulösen ist. Ein einseitiges nachträgliches Vorgehen ist nicht möglich. Es müssen alle Beteiligten einverstanden sein, den neuen Erbvertrag unterzeichnen und ihn erneut öffentlich beurkunden lassen.

## Im Scheidungsfall

Wenn die Eheleute keinen ausserordentlichen Güterstand im Rahmen eines Ehevertrags vereinbart haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung. Während jeder Ehegatte sein Eigengut behalten kann – Vermögen, das in die Ehe mitgebracht wurde sowie Erbschaften und Schenkungen –, ist die Errungenschaft, das während der Ehe erworbene Vermögen, hälftig zu teilen. Stellt das

Unternehmen Errungenschaft dar, steht dem Ehepartner des Unternehmers grundsätzlich die Hälfte des Nettowerts des Unternehmens zu, insbesondere dann, wenn er während der Ehe nicht berufstätig war. Hohe Ersatzforderungen können auch entstehen, wenn der Unternehmer aus den laufenden Einnahmen oder aber der Nichtunternehmer aus seinem Eigengut in das Unternehmen investiert hat. Zum Schutz des Unternehmens können Vermögenswerte, die das Unternehmen verkörpern, zu Eigengut erklärt werden.

## Privat und Geschäft trennen

Zeichnet sich ein geeigneter Nachfolger ab, kann die Unternehmerin oder der Unternehmer diesen mithilfe eines Testaments oder eines Erbvertrags begünstigen. Dabei werden die übrigen Erben auf ihren Pflichtteil gesetzt und die frei verfügbare Quote wird dem Übernehmer vererbt. Das seit Anfang 2023 geltende revidierte Erbrecht hat hier eine gewisse Verbesserung gebracht, weil es die frei verfügbare Quote erhöht hat.

Dennoch bleibt zu beachten, dass der verbleibende Pflichtteil die Verfügungsfreiheit des Erblassers einschränkt. Das Unternehmen stellt oft den grössten Vermögenswert dar. Will man es einem einzigen Erben hinterlassen, reichen die restlichen Vermögenswerte oft nicht aus, um die Pflichtteile an die übrigen Erben auszuzahlen. Es kann also von Vorteil sein, das Geschäftsvermögen so gut wie möglich vom Privatvermögen zu trennen. Auch die Überführung einer Einzelfirma in eine AG oder GmbH sollte geprüft werden. Bei einer AG kann ein massgeschneiderter Aktionärsbindungsvertrag, bei einer GmbH ein Gesellschafterbindungsvertrag zum Schutz des Unternehmens beitragen.



**Nicole von Reding-Voigt**  
Vorstandsmitglied  
des Schweiz.  
Treuhänder-  
verbands TREU-  
HAND|SUISSE,  
Sektion Zürich